

# Pulsnitzer Wochenblatt

Preisnehmer Nr. 18

Bezirks-Anzeiger

und Zeitung

Telegr.-Adr.: Wochenblatt Pulsnitz

Erscheint Montag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend.  
Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgend welcher Störung des Betriebes der Zeitung oder der Beförderungsanstalten hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Nachzahlung des Bezugspreises. — Vierteljährlich M 6.— bei freier Zustellung; bei Abholung vierteljährlich M 5.—, monatlich M 2.—, durch die Post abgeholt M 6.—.

## Amts-Blatt

des Amtsgerichts, des Stadtrates zu Pulsnitz und der Gemeindeämter des Bezirks.

Postfach-Konto Leipzig 24 127. — Gemeinde-Konto 146.

Inserate sind bis vormittags 10 Uhr anzugeben. Die sechs mal gespaltene Zeilenbreite (Masse) des Zeitungsblatts 14 80 Pfg., im Bezirke der Amtshauptmannschaft 70 Pfg. im Amtsgerichtsbezirk 60 Pfg. Amtl. Zeile M 2.40, 2.10 und 1.80. Refl. M 1.80 bei Wiederholg. Rabatt. Zeitraubender und tabellarischer Satz mit 25 % Aufschlag. Bei zangsweiser Einziehung der Anzeigengebühren durch Klage oder in Konkursfällen gelangt der volle Rechnungsbetrag unter Wegfall v. Preisnachl. in Anrechnung.

Amtsblatt für den Amtsgerichtsbezirk Pulsnitz  
Geschäftsstelle: Pulsnitz, Bismarckplatz Nr 265.

umfassend die Ortsgemeinden: Pulsnitz, Pulsnitz N. O., Bollung, Großhörn, Breinig, Hauswalde, Ohorn, Obersteina, Niedersteina, Weißbach, Ober- und Niederlichtenau, Friedersdorf, Thiemendorf, Mittelbach, Großnaundorf, Lichtenberg, Klein-Dittmannsdorf  
Druck und Verlag von E. L. Förster & Erben (Inh. J. W. Mohr). Schriftleiter: J. W. Mohr in Pulsnitz.

Nummer 95.

Sonnabend, den 26. Juni 1920.

72. Jahrgang

### Amtlicher Teil.

#### Einschränkungen in der Zulassung von Kraftfahrzeugen.

I.  
Die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 29. März 1920, 257 I V. (Staatsanzeiger Nr. 79 vom 30. März 1920), durch die für das Gebiet des Freistaates Sachsen bis auf weiteres der Verkehr mit Kraftfahrzeugen von 12 Uhr nachts bis 6 Uhr morgens sowie Vergnügungsfahrten an Sonn- und Festtagen untersagt waren, wird aufgehoben.

II.  
In Kraft bleibt dagegen die Ministerialverordnung vom 18. August 1919, 704 I V. Sie schreibt u. a. vor, daß in jeder Zulassungsbescheinigung eingetragen sein soll:

1. der die Zulassung begründende Verwendungszweck,
2. der Name der zur Verwendung des Fahrzeuges und zum Mitfahren berechtigten Personen,
3. der Verwendungsbezirk oder die Verwendungsstrecke,
4. bei allen Kraftomnibussen, Kraftroschken, Mietkraftwagen das Verbot des Fahrens zu Wettrennen und ähnlichen Massenbelustigungen auch innerhalb ihres Verwendungsbezirks.

Punkt 2 gilt nicht für die unter Punkt 4 genannten Wagen. Dagegen erstreckt sich das Verbot unter Punkt 4 nach den eingetragenen Verwendungszwecken selbstverständlich auf alle Kraftfahrzeuge in privater Hand.

Übertretungen dieser Zulassungseinschränkungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft, haben weiter nach § 7 der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Zulassung von Kraftfahrzeugen zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen vom 25. Februar 1915 (RGBl. S. 113), den sofortigen Widerruf der Zulassung des Fahrzeuges zur Folge.

Dresden, den 25. Juni 1920.

Ministerium des Innern.

Für die im Regierungsbezirk Bautzen arbeitenden Lohnbeschäftigten wird auf Grund von Ziffer VII Absatz 3 der Anordnung vom 23. November 1918 über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter bis Ende April nächsten Jahres zugelassen, daß die von den Drehmaschinenbesitzern mit dem Heizen und Beaufsichtigen der Maschinen beschäftigten Schichten, soweit sie über 18 Jahre alt sind, die in der vorläufigen Landarbeitsordnung vom 24. Januar v. J. für landwirtschaftliche Arbeiter festgesetzten Arbeitszeiten einhalten.

Außerdem aber dürfen an Drehtagen die mit der Wartung von Dampfkesseln betrauten Heizer und Maschinisten bis zu 2 Stunden, nämlich bis 1 1/2 Stunde vor Beginn und 1/2 Stunde nach Schluß der Arbeit, die Maschinisten anderer Art bis zu 1 Stunde länger als die landwirtschaftlichen Arbeiter beschäftigt werden.

Bautzen, am 23. Juni 1920.

Der Demobilisierungskommissar für die Kreishauptmannschaft Bautzen.

Im öffentlichen Interesse und zur Sicherstellung der Volksernährung wird auf Grund von Ziffer II der Anordnung vom 17. Dezember 1918 (RGBl. S. 1486) den vorwiegend mit der Instandhaltung der landwirtschaftlichen Geräte und Wagen sowie mit Aufschlag sich befassenden Schmieden sowie den beteiligten Stellmachereien des Regierungsbezirks Bautzen ausnahmsweise gestattet, ihre Gehilfen und Lehrlinge an einzelnen Werktagen bis zu 10 Stunden, keinesfalls aber über 5 1/2 Stunden wöchentlich, zu beschäftigen.

Diese Genehmigung gilt bis Ende Oktober dieses Jahres. Von ihr ist nur in wirklich dringenden Fällen Gebrauch zu machen, wenn es sich um unaufschiebbare, innerhalb der gewöhnlichen achtstündigen Arbeitszeit tatsächlich nicht ausführbare Arbeiten handelt.

Bautzen, am 23. Juni 1920.

Der Demobilisierungskommissar für die Kreishauptmannschaft Bautzen.

#### Arbeitszeit von Dampfkesselheizern und Maschinisten.

Auf Grund von Ziffer VII Absatz 3 der Anordnung vom 23. November und 17. Dezember 1918 (RGBl. S. 1334 und 1436) wird im Regierungsbezirk Bautzen die Längerbeschäftigung von über 18 Jahre alten männlichen Heizern und Maschinisten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bis auf weiteres zugelassen.

1. Die Ausnahmegenehmigung erstreckt sich a) nur auf solche ein- und zweischichtig arbeitende Betriebe, die Dampfkessel verwenden und in der Schicht höchstens zwei Personen als Heizer und Maschinisten beschäftigen, oder die Verbrennungsmotoren von mindestens 6 P. S. verwenden und in der Schicht nicht mehr als einen Maschinisten beschäftigen, und b) nur auf das Anheizen von Dampfkesseln und solche an diesen, sowie an Dampfmaschinen und Verbrennungsmotoren vorzunehmende Instandhaltungsarbeiten, die zur Aufnahme des werktätigen Betriebes und zur Ausnutzung der zulässigen Arbeitszeit seitens der übrigen Belegschaft unerlässlich sind.

Die Längerbeschäftigung der Heizer und Maschinisten ist nur dann gestattet, wenn eine sachkundige Abklärung durch andere Arbeitskräfte unmöglich ist. Ob und inwieweit dies zutrifft, ist im Einvernehmen mit dem Arbeiterrat oder Betriebsobmann festzustellen.

Soweit die Voraussetzungen unter Ziffer 1 und 2 erfüllt sind, dürfen die Heizer und Maschinisten an den Werktagen vor Arbeitsbeginn bis zu zwei Stunden und nach Arbeitsluß bis zu einer halben Stunde länger als die übrigen Arbeiter beschäftigt werden. Bei zweischichtiger Arbeit sind die Heizer und Maschinisten der ersten Schicht nur zur Ueberarbeit vor Arbeitsbeginn und die der zweiten Schicht nur zur Ueberarbeit nach Arbeitsluß heranzuziehen.

Die Unternehmer der von der Ausnahmegenehmigung Gebrauch machenden Betriebe haben hiervon in zwei gleichlautenden, von dem Vorsitzenden des Arbeiterrates, bez. von dem Betriebsobmann mit zu unterzeichnenden Anzeigen dem Gewerbeaufsichtsamt binnen zwei Wochen Mitteilung zu machen. Das eine Stück der Anzeigen wird vom Gewerbeaufsichtsamt mit Kenntnisvermerk versehen dem Unternehmer zurückgegeben und ist von diesem im Betriebe auszuhängen.

Bautzen, am 22. Juni 1920.

Der Demobilisierungskommissar für die Kreishauptmannschaft Bautzen.

## Die Pulsnitzer Bank

E. G. m. b. H.

zu Pulsnitz, Langestr. 53

empfiehlt sich zur Entgegennahme von Bareinlagen zur Verzinsung

mit 3 1/2 % bei täglicher Verfügung,

mit 4 1/4 % bei befristeter Kündigung,

ferner zur Eröffnung von provisionsfreien Scheck-Konten unter kostenloser Ueberlassung von Scheck-Heften, sowie zur gewissenhaftesten und kulantesten Ausführung sämtlicher ins Bankfach einschlagender Geschäfte. o o o o o o

#### Das Wichtigste.

Der Reichstag wählte Lbbe (Soz.) mit 397 von 420 abgegebenen Stimmen zum Präsidenten. Zum ersten Vizepräsidenten wurde Wittmann (Unabh.) mit 288 von 397 abgegebenen Stimmen gewählt.

„Clot Belge“ meldet, daß an der Finanzkonferenz in Brüssel etwa 110 Vertreter der Alliierten teilnehmen werden.

Die Tagung der deutschen Bäcker Innungen in Berlin sprach sich entschieden gegen die Fortsetzung des Zwangswirtschaftssystems und die Tätigkeit der Kriegsgesellschaften aus.

Militär und Polizei in Irland sind von der Regierung angewiesen worden, im Falle von Angriffen die Angreifer wie Feinde im Felde zu behandeln.

Das deutsche Dampfschiff „Rheinland“, 18000 Tonnen groß, ist von einer Aktiengesellschaft in Rotterdam samt seiner Einrichtung angekauft worden.

In Duisburg sind 10 Personen an Pocken erkrankt, so daß die Gesamtzahl der seit den Märzmonaten gemeldeten Pockenfälle auf 80 angewachsen ist.

Die Thüringer Zeitungen, insgesamt 61 Blätter, veröffentlichen einen gemeinsamen Aufruf über die katastrophalen Folgen der Papiernot.

In vier Berliner Gemeindeschulen ist ein Schulstreik ausgebrochen, da von der Schulbehörde dem Einsprüche der Eltern betrachte gegen den Nachmittagsunterricht nicht entsprochen wurde.

Im neuen thüringischen Landtag erhalten Deutschnationale 4, Deutsche Volkspartei 8, Bauernbund 11, Demokraten 4, Sozialdemokraten 11 und die Unabhängigen 15 Sitze.

In Londonderry haben erneut schwere Straßenkämpfe stattgefunden.

Der Bund der Landwirte hat an den Reichskanzler eine Eingabe gerichtet, in der er sich gegen den Steuerabzug in der Landwirtschaft wendet.

Nach den an der Berliner Börse vorliegenden Privatmeldungen stieg die Mark gestern in Holland auf 7,24 1/2 — 7,47 1/2, in Zürich 14,60, in Kopenhagen 16,05 — 16,30 und in Stockholm auf 12,40.

#### Deutsche und sächsische Angelegenheiten.

Pulsnitz. (Sammlung) Die für 26. und 27. Juni vorgesehene Haus- und Straßensammlung für die vertriebenen Auslandsdeutschen findet infolge der ungünstigen Witterung erst Sonnabend, den

3. und Sonntag, den 4. Juli statt. Wir weisen aber schon heute darauf hin und bitten die hiesige Einwohnerschaft, sich an der Sammlung, deren Erträgnisse dazu dienen, die Zurückgekehrten zu unterstützen und ihnen beim Aufbau einer Existenz über die beschränkte Hilfe des Staates hinaus behilflich zu sein, recht opferwillig zu beteiligen.

(An unsere Postbezieher!) Die Post legt nach den neuen Bestimmungen den bisherigen Beziehern die Postquittungen nur bis zum 20. eines Monats vor. Wer die Quittungseinsendung übersehen hat, wolle, um in der Zustellung des „Pulsnitzer Wochenblattes“ keine Unterbrechung eintreten zu lassen, bei seinem Postamt oder Briefträger sofort die Bestellung aufgeben.

(Gute Heidelbeer-Ernte und hohe Heidelbeer-Preise.) Die Wälder um Lamenz waren von jeher während der Heidelbeerzeit das Ziel großer Scharen von Heidelbeersammlern. In diesem